

Anwendung des richtigen Steuersatzes

Grundsätzlich ist ein vom Unternehmer bewirkter Umsatz in dem Zeitpunkt zu besteuern, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Auf die Bezahlung der Leistung sowie den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es hingegen nicht an.

Dies bedeutet, dass auf alle Leistungen, die nach dem geplanten Inkrafttreten der Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli 2020 erbracht werden, der verringerte Steuersatz von 16 % bzw. – bei ermäßigt zu steuernden Leistungen – von 5 % angewendet werden muss. Werden die Leistungen hingegen noch bis zum 30. Juni 2020 bewirkt, so finden auf diese Leistungen die derzeit noch geltenden Steuersätze von 19 % bzw. 7 % nach wie vor Anwendung. Daher ist es wichtig, den Leistungszeitpunkt eindeutig zu bestimmen. Wird in einer Rechnung auch für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 erbracht wurden, der alte Steuersatz zugrunde gelegt, so muss der Unternehmer auch den überhöhten Umsatzsteuerteil an das Finanzamt abführen. Abhilfe kann in diesen Fällen nur eine Rechnungskorrektur schaffen. Auf der Vorsteuerseite kann – ungeachtet des höheren Steuerausweises – nur die Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % geltend gemacht werden.

Insbesondere ist daher bei Eingangsrechnungen ab 01. Juli 2020 (Leistungszeitraum nach dem 30.06.2020) auf den korrekten niedrigeren Steuerausweis zu achten.

Lieferungsfälle

Lieferungen lassen sich in Lieferungen **mit und ohne Montage** unterscheiden:

- Bei der Lieferung **mit** Montage werden die Lieferung und die Montage als Einheit geschuldet.
- Bei der Lieferung **ohne** Montage kann zwar eine Montage vorgenommen werden; sie wird aber nicht gemeinsam mit der Lieferung geschuldet.

Im Fall der Lieferung ohne Montage ist für die **Bestimmung des Leistungszeitpunkts** der Übergang von Nutzen und Lasten (gemäß §§ 446, 447 BGB) maßgeblich, was dem Zeitpunkt der Erlangung der Verfügungsmacht entspricht.

Bitte beachten!

- **Lieferungen mit Montage** gelten, sofern es sich um Werklieferungen handelt, als fertiggestellt, wenn der Kunde den fertig installierten Liefergegenstand in Betrieb nehmen kann oder dieser durch ihn abgenommen worden ist.
- Erfolgt bei **Montage-Lieferungen** die eigentliche Nutzung erst nach dem 30.06.2020, sollte bei nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern beachtet werden, Lieferung und Montage vertraglich nicht zu trennen und nicht gesondert abzurechnen. Hierdurch wird vermieden, dass für den Teil der Lieferung noch der bisherige Umsatzsteuersatz von 19 % zur Anwendung kommt.

Sonderfall: Anzahlungen vor dem 01.07.2020

Einen Sonderfall stellen Anzahlungen dar. Leistet ein Kunde Anzahlungen auf eine Lieferung oder sonstige Leistung, welche erst nach dem 30.06.2020 erbracht wird, so ist die Anzahlung zunächst dem derzeitigen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen. Die **Differenz** zu 16 % ist nachträglich gutzuschreiben, d. h. bei der Erstellung der Schlussrechnung ist dann, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Steuersatz (16 % bzw. 5 %) auszuweisen und die Anzahlungsrechnung offen zum Abzug zu bringen.

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen (Arbeits-, Dienst-, Werkleistungen etc.) gelten im **Zeitpunkt ihrer Vollendung** als ausgeführt. Eine Dienstleistung ist vollendet, wenn alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen ausgeführt worden sind, wie beispielsweise die Übergabe an den Kunden.

Dauerleistungen

Dauerleistungen (Mietverträge, Leasingverträge, Patentüberlassungen etc.) gelten erst im **Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses** als ausgeführt. Daher werden diese Leistungen gewöhnlich in Form von Teilleistungen erbracht.

Praxishinweis:

Bei langfristigen Verträgen, die Teilleistungen (z. B. Mietverträge, Leasingverträge) beinhalten, sind die Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) auf den neuen Umsatzsteuersatz umzustellen. Unterbleibt dies, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet.

Ferner ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte (ohne gesonderten Steuerausweis) vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass das Unternehmen den Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergeben möchte.

Entgeltminderung

Die Gewährung von Preisnachlässen (Boni, Skonti, Rabatte) sowie von Nachberechnungen führt zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der ursprünglich ausgeführten Umsätze. Die Umsatzsteuer ist (gemäß § 17 Abs. 1 S. 7 UStG) für den Zeitraum zu berichtigen, **für** den die Änderung eingetreten ist. Folgen:

- Nachlässe für Umsätze, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt wurden, sind mit dem Steuersatz von 19 % zu berichtigen.

- Leistungen im zweiten Halbjahr 2020 sind hingegen unter Anwendung des Steuersatzes von 16 % entsprechend zu berichtigen.

Bei Leistungen, die **über den Halbjahreswechsel hinaus** erbracht worden sind, hat der leistende Unternehmer somit grundsätzlich eine (leistungsbezogene) Aufteilung der Entgeltminderung vorzunehmen und einen entsprechenden Beleg für den Vorsteuerabzug des Kunden zu erstellen.

Handlungsbedarf im Unternehmen

Mit Blick auf die geplante Steuersatzreduzierung muss der Steuerpflichtige den in seinem Unternehmen erforderlichen Umstellungsaufwand ermitteln. Dazu zählt u. a. die Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung

- der Kassensysteme,
- des Buchhaltungs- und Warenwirtschaftssystems,
- des automatisierten Umsatzsteuerprozesses,
- von Dauerrechnungen und –aufträgen,
- von Lastschriftverfahren etc., aber auch

die Durchsicht von Verträgen auf einen möglichen Anpassungsbedarf.

Leistungen, die bis zum 30. Juni 2020 erbracht wurden, sollten getrennt von Leistungen, die nach diesem Tag bewirkt wurden, in Rechnung gestellt werden. Eine monatsübergreifende Rechnung sollte in dieser Übergangsphase vermieden werden, da das Risiko besteht, dass in diesen Rechnungen der alte (höhere) Steuersatz auszuweisen ist.